



## Les Routiers Suisses Statuten der Sektion Simmental – Saenenland

### Kapitel I

#### Gründung, Zweck, Dauer

- Art. 1 Unter dem Namen «Les Routiers Suisses», Sektion Simmental-Saenenland, gegründet am 16. April 1988, besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein. Die Sektion Simmental-Saenenland (nachstehend Si/Sa genannt), ist eine Organisation unter dem Dachverband Les Routiers Suisses mit Sitz in Echandens und ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2
- Die Sektion Si/Sa bezweckt vor allem die Orientierung und das Zusammentreffen von Mitgliedern des Routiers Suisses, die innerhalb der geographischen Grenze der Sektion wohnhaft sind sowie auf spezielle Anfrage der Mitglieder, die ausserhalb dieser Grenze wohnen.
  - Förderung und Hilfe in der Berufsausbildung.
  - Gewährung des fakultativen Rechtsschutzes.
  - Hilfe für in Not geratenen Mitgliedern und deren Familien.
  - Förderung der Kameradschaft und gegenseitige Unterstützung.
- Art. 3 Das Sektionsgebiet umfasst die Region Simmental-Saenenland.
- Art. 4 Der Sitz der Sektion ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 5 Die Dauer der Sektion ist unbeschränkt.

### Kapitel II

#### Mitgliedschaft

- Art. 1 Der Sektion Si/Sa können beitreten:
- Alle Mitglieder der Routiers Suisses
  - Passivmitglieder (Freunde, Gönner)
- Art. 2 Die Sektion Si/Sa besteht aus:
- Aktivmitglieder
  - Ami-Routiers (Freunde)
  - Relais
  - Kaufmännische Routiers
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder

- Art. 3 Mitglied der Sektion Si/Sa im Sinne von Art. 1a und b, Art. 2 a-f kann jede männliche und weibliche Person werden. Die Mitgliedschaft in der Sektion ist fakultativ. Passivmitglieder, Personen die nicht dem Verband der Les Routiers Suisses angehören wollen, können aus Sympathie bei der Sektion Si/Sa mitmachen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 4 Die Aufnahme erfolgt mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Durch Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung anerkennt der Unterzeichnete diese Stauten vollumfänglich. Die Aufnahme kann durch die Sektion Si/Sa an der HV verweigert werden, wenn ihr dies im Interesse der Sektion oder des Verbandes als notwendig erscheint.
- Art. 5 Jedes Mitglied erhält jährlich einen Sektionsbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der HV für das folgende Jahr festgelegt wird. Dieser Sektionsbeitrag ist unabhängig vom Verbandsbeitrag an Les Routiers Suisses in Echandens.
- Art. 6 Das Mitglied erhält den Sektionsbeitrag in Rechnung gestellt. Nur Mitglieder, welche den Sektionsbeitrag entrichtet haben, werden zu den Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen.
- Art. 7 Befreiung des Sektionsbeitrages für
- Vorstandsmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Lehrlinge nach Art. 41 der Berufsausbildung
  - Bei voller Invalidität
- Art. 8 Die HV kann Ehrenmitglieder aufgrund von geleisteten Sektionsdiensten ernennen.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch Austritt aus dem Verband Les Routiers Suisses in Echandens mit schriftlicher Kündigung vor dem 30. September auf Ende des Kalenderjahres.
  - Durch schriftliche Austrittserklärung des Sektion Si/Sa an den Sektionspräsidenten (Kündigungsfrist wie Art. 9a)
  - Durch Tod
  - Durch Ausschluss durch die Delegiertenversammlung.
  - Mitglieder, welche nach zweimaligem Mahnen den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht nachkommen, werden von der Sektion nicht mehr betreut und unterstützt. Jedoch werden sie zur HV eingeladen, falls sie im Verband Mitglied sind.
  - Mitglieder, welche das Ansehen der Sektion schwer verletzt haben.
- Art. 10 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Sektion.
- Art. 11 Ausgeschlossene Mitglieder können nach der Rehabilitation wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt nach Kapitel II, Art. 4.

### Kapitel III Vereinsorgane

- Art. 1 Die Organe der Sektion sind:
- Hauptversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren
- Art. 2 Alljährlich findet im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche HV statt. Eine ausserordentliche Versammlung kann stattfinden:
- Auf Beschluss des Vorstandes.
  - Der Kontrollstelle (Revisoren).
  - Auf Begehren eines Fünftels der Sektionsmitglieder.
- Art. 3 Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Diese setzt sich zusammen aus allen Sektionsmitgliedern. An der HV sind folgende Geschäfte zu unterbreiten.
- Wahl der Stimmenzähler.
  - Verlesen der Traktandenliste.
  - Genehmigung des Protokolls.
  - Jahresbericht des Präsidenten inkl. Mutationen.
  - Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichts über das abgelaufene Jahr.
  - Budget des kommenden Jahres.
  - Festsetzung des Sektionsbeitrages.
  - Wahl des Sektionsvorstandes und Revisoren.
  - Wahl eines Vorstandsmitgliedes in den ZV sowie sein Stellvertreter.
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - Jahresprogramm.
  - Ehrungen.
  - Abänderungen und Ergänzungen der Statuten (Revisionen).
  - Ausschluss (Diese erfolgen ohne Begründung und können nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bilden.)
- Art. 4
- Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekanntgegeben wird.
  - Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr, bei Stichentscheid zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit erhobener Hand, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
  - Die Traktanden werden vom Vorstand festgelegt. Es wird nur über diejenigen Traktanden verhandelt, die auf der Traktandenliste stehen. Unter Diverse kann nicht abgestimmt werden. Anträge von Sektionsmitgliedern, welche an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens am 1. Dezember schriftlich beim Präsidenten vorliegen.
- Art. 5 Die Hauptversammlung wählt den Vorstand von sieben Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren. Ihre Wiederwahl ist möglich, jedoch auf drei Amtsperioden beschränkt. Die Amtszeit des Präsidenten kann auf vier Amtsperioden, also max. zwölf Jahre verlängert werde.
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Sekretär
  - Relaisverantwortlicher
  - Materialverwalter
  - Kursverantwortlicher
- Wenn der Vorstand mit sieben Mitgliedern nicht aufrechterhalten werden kann, darf der Vorstand auf fünf Mitglieder reduziert werden.
- Art. 6 Der Vorstand konstituiert sich selber, ausser der Präsident, dieser wird an der Hauptversammlung gewählt.
- Art. 7 Im Weiteren wählt die Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied und seine Stellvertreter in den Zentralvorstand für zwei Jahre. Dieser ist das bindende Glied zwischen Zentralausschuss und dem Sektionsvorstand. Dieser muss dem Vorstand Bericht ablegen.
- Art. 8 Von der Hauptversammlung werden Rechnungsrevisoren für drei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- Art. 9 Die Mitglieder des Vorstandes können während der Versammlung ihr Stimmrecht ausüben mit Ausnahme der Entlastungserteilung.
- Art. 10
- Der Präsident, Vizepräsident und Kassier dürfen nicht im selben Jahr zurücktreten.
  - Ein Vorstandsmitglied kann aus annehmbaren Gründen jederzeit während seiner Amtsperiode auf die HV demissionieren.
  - Wenn ein Vorstandsmitglied keine neue Wahl nach Ablauf des Mandates annehmen will, muss es der Vorstand bis spätestens von in Kenntnis setzen.

## Kapitel IV

### Obliegenheiten des Vorstandes und Revisoren

- Art. 1 Versammlungen und Veranstaltungen werden vom Vorstand organisiert. Er kann auch Mitglieder zur Mithilfe von Veranstaltungen beiziehen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn er es als notwendig erachtet.
- Art. 2
- Der Präsident leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier zeichnen je kollektiv zu zweien.
  - Der Kassier verwaltet die Finanzen der Sektion. Er legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten oder mit dem Vizepräsidenten zu zweien.
  - Der Sekretär ist verantwortlich für die Korrespondenz nach innen und aussen sowie für das Protokoll.
  - Mutationen.
  - Der Rechtsschutzberater betreut und berätet jedes Sektionsmitglied in Sachen Rechtsschutz, insofern das Mitglied den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und der Sektion nachgekommen ist.
  - Materialverwalter führen Buch über die Sektionsartikel. Ihnen obliegt der Ein- und Verkauf der Sektionsartikel. Sie verfügen über ein Konto bei einer vom Vorstand bestimmten Bank (Es dürfen nicht mehr als Fr. 4000.– auf dem Materialkonto liegen.) Sie sind verpflichtet, auf Ende des Kalenderjahres mit dem Kassier abzurechnen.
  - Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Sektion. Sie erstatten schriftlichen Bericht an der HV. Die haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Rechnungsführung des Kassiers und der Materialverwaltung zu nehmen.
  - Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.
- Art. 3 Der Vorstand kann jährlich über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3000.– selbst entscheiden. Für Ausgaben über Fr. 3000.– ist ein Beschluss der HV erforderlich.
- Art. 4 Über die Höhe der finanziellen Unterstützung für in Not geratene Mitglieder und deren Familien, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall selbst.
- Art. 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## Kapitel V

### Finanzielles

- Art. 1 Einnahmen der Sektion
- Sektionsbeiträge
  - Rückerstattung vom Zentralverband
  - Gewinn aus Veranstaltungen
  - Gewinn aus Verkaufsartikeln
  - Schenkungen
- Art. 2 Die Höhe des Sektionsbeitrages wird jeweils an der ordentlichen HV für das folgende Jahr festgelegt.
- Art. 3 Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist Dritten gegenüber ausgeschlossen.

## Kapitel VI

### Schlussbestimmungen

- Art. 1 Neufassung und Abänderung der Statuten können nur von der HV, mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- Art. 2 Die Auflösung der Sektion kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn gesunken ist oder durch Beschluss von dreiviertel aller Mitglieder.
- Art. 3 Im Falle einer Auflösung der Sektion geht das gesamte Vermögen und das Inventar an das Generalsekretariat Les Routiers Suisses zur Aufbewahrung.
- Art. 4 Wenn innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung keine neue Sektion Si/Sa gegründet wird, verfällt das gesamte Vermögen und Inventar an den Zentralverband Les Routiers Suisses.
- Art. 5 Der Gerichtsstand ist Saanen.
- Art. 6 Alle Sektionsmitglieder erhalten ein Exemplar dieser Statuten.
- Art. 7 Diese neu verfasste Statuten ersetzen diejenigen von 1998 und trat per Hauptversammlung 2022 in Kraft.

Zweisimmen, 8. Februar 2024

Der Präsident:



Stefan Wampfler

Die Sekretärin:



Romana Bieri-Schnidrig